

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Luft- und Raumfahrttechnik (Aerospace Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 21.01.2016

Aufgrund von 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik (Aerospace Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 13.08.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.08.2014, wird wie folgt geändert:

1. Der englischen Studiengangsbezeichnung „Aerospace Engineering“ werden die Worte „englische Bezeichnung:“ vorangesetzt.
2. In § 2 werden die Abs. 1 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Ziel des Bachelorstudienganges Luft- und Raumfahrttechnik ist es, die Studierenden zu selbständigem Arbeiten in diesem Berufsfeld zu befähigen. ²Hierfür werden, ausgehend von einer wissenschaftlich geprägten Ausbildung in den methodischen Grundlagen des Maschinenbaus, bereits früh im Studium auch anwendungsbezogene Grundlagen der Luft- und Raumfahrttechnik gelehrt.“, und

„(4) ¹Um eine breite Einsatzfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen zu ermöglichen, steht die Vermittlung grundlegender Kompetenzen und methodischen Wissens im Vordergrund. ²Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und ermöglicht durch das Angebot verschiedener Wahlpflichtmodule mit luft- oder raumfahrtspezifischer Ausrichtung eine individuelle Spezialisierung; die branchenübergreifende Einsatzfähigkeit bleibt dabei jedoch gewährleistet. ³Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.“,

und in Abs. 3 nach dem Wort „von“ das Wort „spezifischem“ eingefügt.

3. In § 3 werden in Abs. 2 in Satz 3 das erste Adjektiv „fachspezifische“ durch „technische“ ersetzt, in Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort „finden“ die Worte „während der Vorlesungszeit“ eingefügt und Abs. 5 Satz 3 wie folgt neu gefasst: „³Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, z. B. wegen Krankheit oder wenn eine angebotene Vertiefungsrichtung nicht stattfindet, auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der Prüfungskommission, möglich.“.
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) ¹Die gemeinsame Prüfungskommission für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik teilt dem Bereich Prüfung und

Praktikum der Hochschule München, die auf die Module des Bachelorstudienganges Luft- und Raumfahrttechnik anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls Anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.

(3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“.

5. In § 5 werden in Abs. 1 nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden)“ eingefügt, Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst: „¹Die Module werden als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule und als Module Allgemeinwissenschaften geführt.“, sowie in Nr. 2 Satz 1 die Worte „luft- und raumfahrtspezifischen“ gestrichen und die Worte „das Modul“ durch „die Module“ ersetzt.

6. In § 6 werden in Satz 1 die Worte „im Modul Allgemeinwissenschaften“ durch „in den Modulen Allgemeinwissenschaften I und II“ und das Wort „erworbenen“ durch „erwerbbar“ ersetzt, sowie in Satz 2 nach dem Wort „Pflichtmodule“ die Worte „und Wahlpflichtmodule“ eingefügt.

7. In § 7 werden in Abs. 1 Satz 3 die Worte „das von diesen erstmals betroffen ist“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“ und in Abs. 2 in den Nrn. 1 und 2 das Wort „deutsch“ jeweils durch „Deutsch“ ersetzt sowie in Nr. 5 nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „soweit dies nicht in der Anlage 1 bereits hinreichend bestimmt geregelt ist“ und in Abs. 3 nach dem Wort „vorgesehenen“ das Wort „Wahlpflichtmodule,“ eingefügt.

8. In § 9 werden der bisherige Text des Abs. 2 zu dessen Satz 1, und die Worte „der ersten beiden Studiensemester“ durch „des ersten und zweiten Studiensemesters“ ersetzt sowie Abs. 2 durch folgenden Satz 2 ergänzt: „²Ausgenommen von Satz 1 ist das Modul Allgemeinwissenschaften.“, und nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen alle Prüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters, ausgenommen die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen nach Abs. 1, erstmals angetreten werden, anderenfalls gelten sie als erstmals nicht bestanden.“;

die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu den Abs. 4 bis 6. Der Text des Abs. 4 wird zu dessen Satz 1 und Satz 2 wie folgt ergänzt: „²Ausgenommen von Satz 1 ist das Modul Allgemeinwissenschaften.“. Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Voraussetzung für den Eintritt in das sechste Studiensemester ist das erfolgreiche Ablegen aller Module des ersten und zweiten Studiensemesters sowie das erfolgreiche Ablegen von mindestens sechs Modulen aus dem dritten und vierten Studiensemester.“.

9. In § 13 werden in Abs. 2 das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt und die Worte „und die Bewertung des vorzulegenden Praktikumsberichtes mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt““ gestrichen, sowie nach Abs. 2 folgende neuen Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der Kandidatin/von dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller

verlängern. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 1 entsprechend.“.

10. In § 14 werden in Abs. 2 die Fundstelle „§ 9a Satz 3“ durch „§ 10 Sätze 2 bis 4“ ersetzt und in Abs. 3 die Worte „Module der beiden ersten Studiensemestern“ durch „Endnoten der Module des ersten und zweiten Studiensemesters“ ersetzt, und nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.“.

11. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1.1 die Zeilen L1120 (*Betriebswirtschaftslehre*) und F1130 (*Wirtschaftsrecht und Patentwesen*) gestrichen und nach Zeile L1030 (*Produktentwicklung I*) folgende neue Zeile eingefügt:

L1140	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht	Business Administration and Business Law	4	4	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120	
-------	--	--	---	---	-----------	-----------------	--

12. In Anlage 1, Abschnitt 1.1 werden die bisherigen Zeilen L1050 (*Elektrotechnik*) und L1110 (*Ingenieurinformatik*) wie folgt neu gefasst:

L1150	Elektrotechnik	Electrical Engineering	5	5	SU, Ü, Pr	TN ⁴ , schrP, 60 - 120	
-------	----------------	------------------------	---	---	-----------	-----------------------------------	--

L1160	Ingenieurinformatik	Computer Programming for Scientists and Engineers	5	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120	
-------	---------------------	---	---	---	-----------	-----------------	--

13. In Anlage 1, Abschnitt 1.1 wird die Zeile L2150 (*Allgemeinwissenschaften 1*) durch folgende neue Zeile L2150 ersetzt:

L2150	Allgemeinwissenschaften I	General Studies I	2	2	⁵	1 LN ⁵	
-------	---------------------------	-------------------	---	---	--------------	-------------------	--

In Anlage 1, Abschnitt 1.2 wird die Zeile L2150 (*Allgemeinwissenschaften 2*) durch folgende neue Zeile L2160 ersetzt:

L2160	Allgemeinwissenschaften II	General Studies II	2	2	⁵	1 LN ⁵	
-------	----------------------------	--------------------	---	---	--------------	-------------------	--

14. In Anlage 1, Abschnitt 1.2 wird die Zeile L2090 wie folgt neu gefasst:

L2110	Versuchstechnisches Praktikum (VTP) und Elektrische Antriebstechnik	Technical Laboratory Internship and Electrical Machines	5	6	SU, Ü, Pr	LN ⁶ und schrP, 60 - 120	LN: 0,67; schrP, 0,33
-------	---	---	---	---	-----------	-------------------------------------	-----------------------

15. In Anlage 1, Abschnitt 1.2 werden in der Zeile L2100 in Spalte 2 und 3 in den Klammern die Worte „à 4 Tage“ und „each 4 days“ gestrichen, und in Spalte 7 das Wort „Bericht ⁸“ durch „Zeugnis ⁷“ ersetzt.

16. In Anlage 1, Abschnitt 1.2 werden die Zeilen L2201 (*Bachelorseminar*) und L2202 (*Bachelorarbeit*) gestrichen und nach Zeile L4030 die neue Zeile L2200 eingefügt:

L2200	Bachelorarbeit	Bachelor's Thesis	1	15	S	LN ¹¹ , BA	
-------	----------------	-------------------	---	----	---	-----------------------	--

17. Die bisherigen Fußnoten „⁹“ bis „¹²“ werden zu den Fußnoten „⁸“ bis „¹¹“.

18. Im Anmerkungsapparat werden die Fußnoten „³“ bis „¹¹“ wie folgt neu gefasst:

- 3 ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, die während der Vorlesungszeit eines Semesters anzufertigen, und spätestens zum Ende der Vorlesungszeit abzugeben ist. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt das Thema und den Umfang der Studienarbeit fest.
- 4 ¹Voraussetzung zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ist die Teilnahme an dem der Lehrveranstaltung zugehörigen Praktikum. ²Die Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende an den geforderten Praktikumsveranstaltungen teilgenommen und sich in eine Anwesenheitsliste eingetragen hat. ³Ist eine Studierende/ein Studierender aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen, z. B. Krankheit, verhindert, an einzelnen Terminen des Praktikums teilzunehmen, werden ihr/ihm im Rahmen des bestehenden Lehrangebotes Ersatztermine angeboten. ⁴Kann die Teilnahme nicht bestätigt werden, muss das Praktikum wiederholt werden.
- 5 ¹Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fächer) werden i. d. R. mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Das Nähere, insbesondere auch die durch die Belegung von AW-Fächern angestrebten Qualifikationsziele und die Prüfungsformen ist dem Gesamtkatalog aller AW-Fächer zu entnehmen, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. ³Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider AW-Fächer im Verhältnis 50 : 50 gewichtet. ⁴Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide AW-Fächer mit ihrer jeweiligen Note unter dem Oberbegriff „Allgemeinwissenschaften“ ausgewiesen.
- 6 ¹Jede/jeder Studierende wählt aus den jeweils Angebotenen acht Laborversuche aus. ²Bei der Durchführung jedes dieser Versuche ist eine 10- bis 20-minütige benotete Klausur oder mündliche Befragung abzulegen und/oder innerhalb von drei Wochen eine vertiefende schriftliche Ausarbeitung anzufertigen und abzugeben. ³Der Umfang dieser auf den Versuchsanleitungen und -ergebnissen basierenden, gleichfalls benoteten Ausarbeitungen wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ⁴Sind nur Klausuren oder mündliche Befragungen zu erbringen, wird die Note des Leistungsnachweises aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen gebildet. ⁵Sind Klausuren oder mündliche Befragungen und schriftliche Ausarbeitungen zu erbringen, werden zur Bildung der Note des Leistungsnachweises die nach Satz 4 gebildete Note und die sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Ausarbeitungen ergebende Note im Verhältnis 40 : 60 gewichtet.
- 7 ¹Das Zeugnis ist eine Bescheinigung der Firma/Institution, in der die/der Studierende die praktische Ausbildung ihres/seines Praxissemesters abgeleistet hat. ²Es bestätigt, dass das Praktikum gemäß den im Modulhandbuch dieses Studienganges ausgewiesenen Richtlinien absolviert worden ist. ³Die Vorlage des Zeugnisses ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 8 ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um die vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der/dem Studierenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten Themas. ²Sie ist während eines Semesters anzufertigen und spätestens am Semesterende abzugeben. ³Umfang und Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- 9 Das Modul wird, nach näherer Regelung im Studienplan, mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- 10 Auswahl aus einem im Studienplan festgelegten studiengangübergreifenden Katalog.

¹¹ ¹Der zu erbringende Leistungsnachweis beinhaltet die Teilnahme am Bachelorseminar und die Präsentation wesentlicher Ergebnisse der eigenen Abschlussarbeit in Form eines 15- bis 30-minütigen Referates. ²An die Präsentation schließt sich ein zehn- bis 15-minütiges Fachgespräch an. ³Ist die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen, z. B. Krankheit, an der Teilnahme am Bachelorseminar verhindert, werden ihr/ihm im Rahmen des bestehenden Lehrangebotes Ersatztermine angeboten. ⁴Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

19. Im Abkürzungsverzeichnis werden die Abkürzungen „PrA = Praktikumsausarbeitung“ und „TP = Teilprüfung“ gestrichen, und nach der Abkürzung „SWS“ die neue Abkürzung „TN = Teilnahmenachweis“ eingefügt.

20. In der Anlage 2 werden die Abschnitte 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

1. Grundlagenmodule des ersten theoretischen Studiensemesters (Block I):

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS-Kreditpunkte
L1010	Ingenieurmathematik I	6
L1020	Technische Mechanik I	5
L1030	Produktentwicklung I	7
L1100	Werkstofftechnik (Metalle)	5
L1150	Elektrotechnik	5
L2150	Allgemeinwissenschaften I	2
Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte (Block I):		30

2. Grundlagenmodule des zweiten und dritten theoretischen Studiensemesters (Block II):

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS-Kreditpunkte
L1060	Ingenieurmathematik II	6
L1070	Technische Mechanik II	5
L1080	Bauelemente der Luftfahrzeuge I	5
L1090	Produktentwicklung II	5
L1140	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht	4
L1160	Ingenieurinformatik	5
Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte (Block II):		30

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2016 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten § 1 Nrn. 8, 11 bis 14, 16 und 18 soweit die Fußnoten „⁴“, „⁶“ und „¹¹“ betroffen sind, sowie 20 nur für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik nach dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium in vorgenanntem Bachelorstudiengang vor dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben, gilt hinsichtlich der zu erbringenden Prüfungsleistungen weiterhin die Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik (Aerospace Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 05.08.2014.